

**LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG**  
RÖMERSTRASSE 15, A-6901 BREGENZ

Zahl: 20-9/3x Ma-Ste/ha

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

15. Dezember 1992

Bregenz, am

Telefon (055741) 51158

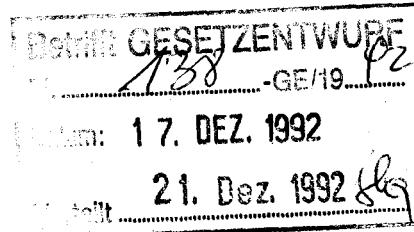
Telefax (055741) 51187

DVR: 0106879

Sachbearbeiterin Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Telefon-Durchwahl: 511-

4852

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Das Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg nimmt gem. § 9 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 240/1962 idgF aufgrund seines Beschlusses vom 15. Dezember 1992 zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:**

Grundsätzlich ist festzustellen, daß zunächst die 14. SCHOG-Novelle erlassen werden sollte, bevor eine Stellungnahme zur SCHUG-Novelle abgegeben werden kann.

Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur 14. Schulorganisations-Novelle erwähnt, wird festgestellt, daß der Gedanke der Dezentralisation und Autonomie im Bereich der Schulorganisation und auch des inneren Schulwesens grundsätzlich begrüßt wird. Um jedoch eine klare Aufgabenteilung, eine effektive und ökonomische Verwaltung zu sichern, ist es notwendig, neben der Autonomie der Schulen auch die Autonomie des Landesschulrates durch Dezentralisation von Entscheidungskompetenzen zu stärken. Eine Ausschaltung des Landesschulrates widerspricht dem Stufenbau der Verwaltung im Sinne des subsidiären Ordnungsprinzips und zieht eine weitere Zentralisierung nach sich.

- 2 -

**IM EINZELNEN WIRD ANGEREGT:**

**ZU ZIFFER 10:**

Zunächst verweisen wir nochmals auf beiliegende Stellungnahme zur 14. SCHOG-Novelle (insbesondere Seite 6).

§ 56 Abs. 8 letzter Satz müßte dahingehend geändert werden, daß die dem Leiter des Betreuungsteils einzeln obliegenden Pflichten generell durch **Dienstanweisung des Landesschulrates** und nicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst festgelegt werden.

Die Einschaltung des Bundesministers widerspricht gänzlich der im Entwurf vorgesehenen subsidiären Ordnungs- und der in Österreich geltenden Verwaltungsstruktur. Sinn eines solchen Systems soll ja eine flexible, unbürokratische und rasche Durchführung der Maßnahmen sein.

**ZU ZIFFER 13:**

**ZU LIT. h:**

Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur 14. SchOG-Novelle mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, bestehen gegen die Möglichkeit der Erlassung autonomer Lehrpläne durch die Schulen in der vorgeschlagenen Form große Bedenken. Die dem Landesschulrat lediglich zukommende Kontrollfunktion ersetzt eine präventive Gestaltungsmöglichkeit nicht und erfüllt in keiner Weise den gesetzlichen Auftrag der autonomen Verwaltung.

Im übrigen ist nochmals mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß eine Stellungnahme **ohne vorherige Bekanntgabe des bundeseinheitlichen Rahmens**, der zwingend klare Definitionen über die Grund- und Kernstoffbereiche enthalten müßte, nicht möglich ist. Des weiteren wird - wie ebenfalls in der Stellungnahme zum Entwurf der 14. SchOG-Novelle in sehr klarer und ausführlicher Weise erläutert - darauf hingewiesen, daß das Schulforum als alleiniger Entscheidungsträger aufgrund der fachbezogenen, oft sehr differenzierten und langfristig zu überlegenden Probleme überfordert zu sein erscheint. Um dem Sachlichkeitsgebot und der uns aufgetragenen ausgewogenen bildungspolitischen Aufgabe gerecht zu werden, ist

- 3 -

eine entsprechende begleitende Beratung durch den Landesschulrat zwingend

vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, daß die **Schule den Entwurf über die schulautonomen Lehrpläne dem Landesschulrat vorzulegen hat. Sofern sich dieser nicht binnen einer Frist von sechs Wochen äußert, ist das Schulforum berechtigt, den Lehrplan in Kraft zu setzen.**

Des weiteren weisen wir nochmals mit Nachdruck darauf hin, daß bei Erlassung autonomer Lehrpläne vor Beschußfassung durch das Schulforum ein Beschuß der Lehrerkonferenz vorliegen sollte.

zu lit. i:

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu lit. h und die bereits hiezu ergangene Stellungnahme zum Entwurf der 14. SchOG-Novelle zu verweisen. Es ist davon auszugehen, daß den einzelnen Landesschulräten ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden vorgegeben wird, innerhalb dessen sie selbständig zur Erlassung der einzelnen Verordnungen berechtigt sind.

zu Ziffer 15:

Im § 63a Abs. 14 sind die Worte "der Schulerhalter einzuladen, durch die Worte " **der Schulerhalter in die Entscheidungsfindung einzubinden**" zu ersetzen.

zu Ziffer 17:

Hinsichtlich der lit. j und k gelten die Ausführungen zu **Ziffer 13 sinngemäß.**

- 4 -

**Zu Ziffer 19:**

Hiezu gelten die Ausführungen zu **Ziffer 15 sinngemäß.**

Im übrigen bestehen keine Einwände.

Für die Amtsführende Präsidentin:

Hofrat Dr. Werner König

Landesschulratsdirektor

